

Herr
Regierungsrat Markus Kägi
Baudirektion
des Kantons Zürich
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Zürich, 12. Februar 2019

Ergänzende Vernehmlassung zum Entwurf für eine Verordnung über die verkehrssichere Erschliessung (E-VsEV); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 haben Sie uns zu einer ergänzenden Stellungnahme zur spezifischen Frage der privilegierten Mauerhöhe an Strassengrenzen sowie an Innenseiten von Kurven eingeladen. Wir bedanken uns hierfür und nehmen wie folgt Stellung:

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt die Zürcher Wirtschaft und setzt sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Zum geplanten Erlass einer Verordnung über die verkehrssichere Erschliessung (VsEV) haben wir uns mit Stellungnahme vom 22. September 2017 bereits ausführlich geäussert. Entsprechend beurteilen wir nachfolgend lediglich die Frage der privilegierten Mauerhöhe an Strassengrenzen sowie an Innenseiten von Kurven.

Die ZHK sieht sich nicht direkt von der Frage der optimalen Mauerhöhe betroffen und erachtet sie auch nicht als relevant für die Standortattraktivität. Wir äussern uns indessen zur Interessenwahrung unserer Mitgliederunternehmen, die über Immobilien verfügen und somit von den Änderungen betroffen sein könnten. Wir schliessen uns der Stellungnahme des Hauseigentümerverbands (HEV) Kanton Zürich an und plädieren für eine grundsätzliche Beibehaltung der privilegierten Mauerhöhe von 0.8 m für Mauern und Einfriedungen, die nicht näher als 0.5 m an der Grenze von Strassen mit Motorfahrzeugverkehr stehen. Gleichzeitig soll die zulässige Mauerhöhe auch höher als 0.8 m sein können, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Damit die Rechtssicherheit erhalten bleibt, sollen bereits bestehende Mauern nicht nachträglich baurechtswidrig werden. Falls eine Mauerhöhe aus verkehrstechnischen Gründen als problematisch beurteilt werden würde, wäre ein Rückbau nur unter Abwägung aller Interessen und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips möglich. Dabei ist auch zu beachten, dass andere „mildere“ Massnahmen zur Gewährleistung und Herstellung der Verkehrssicherheit zur Verfügung stehen (z.B. gestalterische Massnahmen im Strassenraum, Markierungen und Signalisation oder das Einrichten eines Spiegels).

Anträge:

Die bewilligungsfreie Höhe von Mauern und geschlossenen Einfriedigungen bis 0.8 m sei auf Mauern zu beschränken, die nicht näher als 0.5 m an der Grenze von Strassen und Wegen mit Motorfahrzeugverkehr stehen (Ergänzung des heute geltenden § 1 lit. e der Bauverfahrensverordnung; BVV; LS 700.6).

Es seien die Bestimmungen in den §§ 26 und 28 und in den Anhängen 3 und 4 des Entwurfs zur VsEV im Sinne der insgesamt angestrebten Flexibilisierung so zu formulieren, dass die zulässige Mauerhöhe im Einzelfall auch grösser als 0.8 m sein kann, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Mario Senn
Leiter Wirtschaftspolitik